

### **Die Grundlagen der Denkmalpflege sichern**

Denkmalschutz und Denkmalpflege haben Verfassungsrang. Trotzdem stagnierten die staatlichen Fördermittel *nominal* seit der Jahrtausendwende bei rund 18 Mio. € pro Jahr - und wurden dadurch, infolge der Baukosteninflation, *real um mehr als ein Viertel entwertet*. Ende 2019 verkündete das Wirtschaftsministerium, dass die Förderung künftig sogar nur noch 13,5 Mio. € betragen soll. Dies wird beim kulturellen Erbe unserer Heimat zu unwiederbringlichen Verlusten führen und damit allen Bürgerinnen und Bürgern schaden. Bereits heute ist vor Ort oftmals festzustellen, dass sich Denkmale in einem schlechten Zustand oder auch Verfall befinden. Wir fordern deshalb den Inflationsausgleich, also die Ausrichtung der Fördermittel auf 25 Mio. Euro/Jahr. Da jeder Förder-Euro das Achtfache an Investitionen auslöst, unterstützt dies über den Denkmalerhalt hinaus die mittelständische Wirtschaft, insbesondere das Handwerk, und sichert qualifizierte Arbeitsplätze für Baden-Württemberg.

Ein unabdingbarer Erfolgsfaktor der Denkmalpflege ist es, ausreichend Zeit für Vor-Ort-Termine, für die Unterstützung der Denkmaleigentümer und die Vorbereitung der denkmalrechtlichen Genehmigungen zu haben. Obwohl die Aufgaben komplexer wurden (z. B. bei der Abstimmung von Denkmal- und Brandschutz, der energetischen Sanierung von Denkmalen, der Herstellung von Barrierearmut oder der Betreuung der Welterbestätten) und der Gesetzgeber 2014 die Beratungsaufgabe des Landesamtes für Denkmalpflege (LAD) in den Fokus rückte, gibt es in der Bau- und Kunstdenkmalpflege heute deutlich weniger Gebietsreferenten als im 2004 aufgelösten Landesdenkmalamt. Ein Referent ist inzwischen für 40% (!) mehr Denkmale zuständig als damals - durchschnittlich für 3.700 Denkmale in jeweils zwei Landkreisen. Dieser Engpass verhindert die zu Recht erwartete zügige Beratung von Eigentümern und Bauherren, von beteiligten Planern, Handwerkern und Restauratoren; er verhindert schnelle Investitionen und schadet der Wirtschaft. In der archäologischen Denkmalpflege ist das LAD personell ebenfalls nicht ausreichend ausgestattet - ein Gebietsreferent ist durchschnittlich für vier Landkreise zuständig. Dies geht zu Lasten der sorgfältigen Inventarisierung der archäologischen Kulturschätze des Landes, zu Lasten der Betreuung privater Grabungsfirmen und der ehrenamtlichen Beauftragten der archäologischen Denkmalpflege sowie zu Lasten der Planungsträger, die für ihre Bauprojekte teils lange Wartezeiten in Kauf nehmen müssen. Der Landtag muss deshalb bei der Aufstellung des Landeshaushaltes die Personalausstattung des LAD deutlich verbessern.

### **Baden-Württemberg braucht wieder ein Landesdenkmalamt**

Bis zur Auflösung 2004 gehörte das baden-württembergische Landesdenkmalamt (LDA) mit dem bayerischen Pendant zu den besten Denkmalämtern Deutschlands. Die hohe Reputation der damaligen *selbständigen* Behörde wirkt nach, wenn auch heute noch allorts vom *Landesdenkmalamt* gesprochen wird, obwohl das LAD lediglich eine der vielen Abteilungen des Regierungspräsidiums Stuttgart (RPS) ist. Die Eingliederung einer agilen, mit *wissenschaftlichen* Methoden arbeitenden Fachbehörde in die allgemeine Verwaltungsbehörde RPS mit ihren über 2.500 Beschäftigten hat zu einer Bürokratisierung der Denkmalpflege, zur Verlangsamung von Entscheidungsprozessen und zum Entzug eines Viertel der Finanzmittel geführt. Das RPS hat sich bei der Erwirtschaftung von Effizienzrenditen weit überproportional bei seiner neuen Abteilung LAD bedient. Hinzu kommt der kuriose, aber nicht hinnehmbare Sachverhalt, dass der Stuttgarter Regierungspräsident denkmalfachlich über das kulturelle Erbe in Oberschwaben und Baden entscheidet. Wir fordern daher die Wiederherstellung des Landesdenkmalamtes als *eigenständige* Denkmalfachbehörde - so, wie dies in allen anderen Bundesländern der Fall ist. Nur das gewährleistet, dass die Aussagen der Denkmalpflege in strittigen Fällen *originär* in den Entscheidungsprozess eingehen und nicht vorschnell im Regierungspräsidium Stuttgart unter den Tisch fallen. Dem neuen Landesdenkmalamt ist im Übrigen, - wie früher -, das Archäologische Landesmuseum in Konstanz als Facheinrichtung zuzuordnen.

## Den Denkmalrat Baden-Württemberg stärken und aufwerten

Denkmalschutz dient zuvorderst dem Interesse aller Bürgerinnen und Bürger am Erhalt unseres kulturellen Erbes. 2014 entstand deshalb kraft Gesetzes der vierzigköpfige Denkmalrat Baden-Württemberg, in dem die gesellschaftlichen Gruppen des Landes beim Denkmalschutz mitwirken sollen. Er hat seither selten getagt, ist öffentlich nicht in Erscheinung getreten und kein eigenständiger Akteur der Denkmalpflege geworden. Ursächlich ist dafür insbesondere die äußerst restriktive Anbindung des Gremiums an das Wirtschaftsministerium als oberster Denkmalschutzbehörde.

Wir fordern daher seine Stärkung und Aufwertung im Denkmalschutzgesetz, damit der Rat nicht länger dem Wirtschaftsministerium dient, sondern dem bürgerschaftlichen Interesse am Denkmalschutz. Die Neuregelung soll sich am *Vorbild des bayrischen Denkmalrats* orientieren: Dort werden die Denkmalräte nicht vom Ministerium, sondern vom Parlament bestellt, sie wählen aus ihrer Mitte ihren Vorsitzenden, geben sich selbst die Geschäftsordnung und entscheiden eigenständig über ihre Tagesordnungspunkte und die Beteiligung von Sachverständigen. Vertreter der Staatsregierung haben im Gremium nur beratende Stimme. Sitzungen beruft nicht das Ministerium ein, sondern der gewählte Vorsitzende, sie finden häufiger statt und werden durch Ausschüsse vorbereitet. Die Arbeit des Gremiums bleibt nicht im Geheimen, denn der Denkmalrat informiert die Öffentlichkeit eigenständig über seine Tätigkeit, Beschlüsse und Positionen. Die Gesamtheit dieser Regelungen gewährleistet, dass der bayerische Denkmalrat als unabhängige und gewichtige Stimme der Denkmalpflege wirken kann und auch wirkt. So wollen wir dies auch für Baden-Württemberg.

## Effektiven Umgebungsschutz für unsere Kulturdenkmale

Was in *allen anderen* Bundesländern für *alle* Kulturdenkmale gewährleistet wird, gibt es in Baden-Württemberg nur im seltenen Ausnahmefall: den Schutz des Erscheinungsbildes eines Denkmals vor erheblichen Beeinträchtigungen durch Neubauten in seiner Umgebung. Für rund 90 Prozent aller Kulturdenkmale fehlt im Südwesten Deutschlands dieser Schutz. Und wo es ihn gibt (bei den in das Denkmalbuch des Landes eingetragenen Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung), wird über die Erheblichkeit einer Beeinträchtigung nicht nach wissenschaftlich fundierten, überprüfbaren denkmalfachlichen Kriterien entschieden, sondern nach einem reinen Bauchgefühl: dem fiktiven „Empfinden eines für die Belange des Denkmalschutzes aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachters“.

Wir fordern daher,

- a) im ansonsten unveränderten § 15 Abs. 3 DSchG (Umgebungsschutz für in das Denkmalbuch des Landes eingetragene Denkmale) den denkmalfachlichen Prüfmaßstab zu verankern und
- b) anderen Denkmalen durch einen ergänzenden § 15 Abs. 4 DSchG Umgebungsschutz zu geben, soweit bei ihnen das Erscheinungsbild nach den Feststellungen bei der Inventarisierung (Erfassung in der Denkmalliste; Aufgabe des LAD nach § 3a DSchG) für den Wert des Denkmals von besonderer Bedeutung ist:  
„Bauliche Anlagen in der *denkmalfachlich relevanten* Umgebung eines Kulturdenkmals dürfen nur mit Genehmigung der Denkmalschutzbehörde errichtet, verändert oder beseitigt werden. Andere Vorhaben bedürfen dieser Genehmigung, wenn sich die bisherige Grundstücksnutzung ändern würde. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben das Erscheinungsbild des Denkmals *nach denkmalfachlichen Maßstäben* nur unerheblich oder nur vorübergehend beeinträchtigen würde oder wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls unausweichlich Berücksichtigung verlangen.  
Vorstehender Absatz gilt für nicht in das Denkmalbuch des Landes eingetragene Denkmale entsprechend, soweit bei ihnen nach den Feststellungen bei der Inventarisierung das Erscheinungsbild für den Denkmalwert von besonderer Bedeutung ist.“